

Hort Mühlau
Schulstraße 16
09241 Mühlau

Telefon: 03722 / 87221
Mobiltel.: 0152 / 25290622
E-Mail: hort@gemeinde-muehlau.de



Gemeinde Mühlau
Rathausplatz 1
09241 Mühlau

Telefon: 03722 / 608960
E-Mail: sekretariat@gemeinde-muehlau.de

Hausordnung

Mit der Aufnahme der Kinder in unsere Einrichtung übernehmen nicht nur wir, die Erzieher/innen und der Träger, Verpflichtungen, sondern auch die Erziehungsberechtigten.

Deshalb bitten wir Sie, die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

Die Pädagogische Konzeption, die Elternbeitragsatzung und die Hausordnung sind gleichermaßen für Erziehungsberechtigten, Erzieher/innen und Kinder bindend.

1. Wir sind eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Mühlau.
2. Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.
3. Unsere Einrichtung hat von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 -7.30 Uhr und von 11.00 - 17.00 Uhr geöffnet.
4. Die festgelegten Öffnungszeiten sind einzuhalten.
5. Die Schließzeiten sind wie folgt gelagert: immer am Freitag nach Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Hort geschlossen.
6. Sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung ebenfalls geschlossen.
7. In unserer Einrichtung werden Kinder im Grundschulalter betreut, bei denen ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Eine gesonderte ärztliche Bescheinigung ist nicht notwendig, denn durch den Amtsarzt liegt bereits die Bestätigung der Schulfähigkeit vor. Neu aufgenommene Kinder, die nicht den Kindergarten Mühlau besucht haben, benötigen ein ärztliches Attest, das nicht älter als 10 Tage ist.

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelsachsen

IBAN: DE57 8705 2000 3521 0011 04
BIC: WELADED1FGX

Gläubiger ID: DE42ZZZ00000488093



-
8. Wir arbeiten nicht integrativ, d.h. Kinder mit Behinderungen dürfen wir nicht betreuen.
 9. Die Eltern können zwischen zwei verschiedenen Betreuungszeiten für ihr Kind im Hortbereich wählen:
 - a. bis 5 Std. (ohne Frühhort)
 - b. bis 6 Std. (mit Frühhort)
 10. Die Elternbeiträge werden durch das Sächsische KITA- Gesetz definiert. Sie sind monatlich zu entrichten, auch wenn die Kinder wegen Krankheit oder Urlaub den Besuch der Einrichtung unterbrechen.
 11. Die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit ist unbedingt einzuhalten. Das Abholen der Kinder nach 17.00 Uhr zählt als zusätzliche Betreuungszeit und muss extra bezahlt werden (siehe Elternbeitragsatzung).
 12. Bis 17.00 Uhr müssen die Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden. Bei Kindern, die nach 17.00 Uhr noch nicht abgeholt worden sind, tritt folgende Regelung in Kraft:
 - (1) Anrufen weiterer abholberechtigter Personen, mit der Bitte um Abholung.
Die Erzieher/innen warten bis 18.00 Uhr.

Wenn kein Kontakt hergestellt werden kann und das Kind nicht abgeholt ist, dann...
 - (2) ...wird die Leitung sowie den Träger informiert. Es erfolgt die Meldung und Kontaktaufnahme beim allgemeinen sozialen Dienst (ASD).
 13. Während der Schulferien und schulfreier Tage findet eine Ferienbetreuung statt. Nur die im Hort angemeldeten Kinder dürfen daran teilnehmen. Zuvor wird eine schriftliche Bedarfsermittlung erstellt. Werden in den Ferien zusätzliche Stunden (zu den im Betreuungsvertrag festgelegten) benötigt, so müssen diese extra bezahlt werden (lt. Elternbeitragsatzung). Eine Regelung für Gastkinder ist laut Elternbeitragsatzung § 5 Abs. 12 unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bankverbindung:



-
14. In den Ferien ist die tägliche Anwesenheit des Kindes mit den Erzieher/innen abzusprechen. Wir bitten um Information bei Urlaub oder Krankheit des Kindes bis spätestens 7.15 Uhr am ersten Fehltag.
 15. Der Elternbeitrag ist immer im laufenden Monat (zum 15.) zu entrichten.
 16. Zur Abmeldung des Kindes ist eine schriftliche Kündigung erforderlich, die 4 Wochen vor Ende des Besuches der Leitung und dem Träger der Einrichtung vorliegen muss.
 17. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, treten zum nächsten Monat (unter Einhaltung einer 4 Wochen Frist) in Kraft.
 18. Der Träger der Einrichtung, die Gemeinde Mühlau, kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn sich die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung von mehr als 2 Monatsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand befinden, oder die im Betreuungsvertrag und in der Hausordnung festgelegten Bestimmungen nicht einhalten.
 19. Während des Besuches in der Einrichtung, sowie auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück, ist das Kind unfallversichert.
 20. Unfälle, die auf dem Weg in die Einrichtung und nach Hause passieren, sind der Leitung zu melden. Wenn dadurch eine Behandlung durch einen Arzt erforderlich ist, muss in diesem Falle unbedingt ein Durchgangsarzt (D – Arzt) aufgesucht werden.
 21. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Erzieher/innen über Unfälle und Verletzungen, welche sich im häuslichen Umfeld ereignet haben, zu informieren. Dies ist wichtig, da die Ursache eventuell auftretende Folgeerscheinungen haben kann.
 22. Die Kinder benötigen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung strapazierfähige, kindgemäße, praktische und unfallsichere Kleidung (keine Pantoffeln, Hausschuhe mit rutschfesten Sohlen, keine hängenden Ohrringe und lange Ketten).

Bankverbindung:



-
23. Wir übernehmen keine Haftung, wenn durch Schmuck oder unzumutbare Kleidung (siehe Definition in Absatz 22) Verletzungen herbeigeführt werden.
24. Ebenso haften wir nicht, wenn eigenständig mitgebrachte Gegenstände (Spielsachen, Fahrzeuge, Bücher, Schmuck und ähnliches) Schaden nehmen oder verloren gehen.
25. Die Kleidung und die Schuhe der Kinder müssen gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
26. Die Verantwortung und die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen beginnen und enden mit der Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder durch Personen, die von den Erziehungsberechtigten bevollmächtigt sind. Für diese Personen muss eine schriftliche Vollmacht hinterlegt werden. Telefonische Absprachen werden nicht berücksichtigt.
27. Die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten oder bevollmächtigter Personen muss stets gegeben sein.
28. Die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen endet mit der Übergabe des Kindes, d.h. der Anwesenheit der abholberechtigten Person. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten oder bevollmächtigte Personen anwesend sind. Wir erwarten von den Erziehungsberechtigten und den bevollmächtigten Personen, dass sie die geltenden Regeln ebenso beachten.
29. Für Kinder, die selbstständig nach Hause gehen dürfen, muss eine schriftliche Vollmacht hinterlegt werden, welche Datum, Uhrzeit und Unterschrift (kurzfristige Änderungen ins „Mutti Heft“ schreiben). Telefonate sowie mündliche Absprachen werden nicht berücksichtigt. Die Verantwortung und die Aufsichtspflicht für die Kinder enden mit dem Verlassen der Einrichtung. Wenn Kinder allein zum Früh Hort kommen, beginnt die Aufsichtspflicht für die Kinder mit dem Anmelden bei den Erzieher/innen der Einrichtung.

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelsachsen

IBAN: DE57 8705 2000 3521 0011 04
BIC: WELADED1FGX

Gläubiger ID: DE42ZZZ00000488093



-
30. Hausaufgabenbetreuung bieten wir im Hort an. Wann die Hausaufgaben in jeder Klassenstufe erledigt werden, richtet sich nach dem Unterrichtsende und den Befindlichkeiten der Kinder. Dies entscheiden die Erzieher/innen individuell. Kinder, welche an AGs teilnehmen und diese sich mit der Hausaufgabenzeit überschneiden, werden an diesem Tag keine Hausaufgaben im Hort erledigen können.
31. In der Hortbetreuung sind keine Nachhilfestunden vorgesehen.
32. Kranke Kinder haben grundsätzlich keinen Betreuungsanspruch in der Einrichtung.
33. Kindern mit folgenden Symptomen wird ein Arztbesuch dringend empfohlen:
- Fiebernde Kinder
 - Kinder mit Durchfall/ Brechdurchfall
 - Kinder mit eitrigen Erkrankungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute (dazu gehören Bindehautentzündung und gelbgrüner Schnupfen)
 - Kinder mit unklaren Hautausschlägen
34. Personen mit Infektionskrankheiten ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Kinder mit Infektionskrankheiten dürfen generell nicht in der Einrichtung betreut werden (siehe Infektionskrankheiten – Liste im Betreuungsvertrag – Änderungen werden dort angepasst). Die Einrichtung ist verpflichtet, das Gesundheitsamt aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht zu informieren.
35. Das Infektionsschutzgesetz verlangt außerdem, dass Kinder, bei denen ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, nicht in der Einrichtung betreut werden.
36. Der Gesetzgeber verlangt bei einigen Infektionskrankheiten, dass bei Wiederaufnahme des Kindes ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Die Kosten für diese Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bankverbindung:



-
37. Die Entfernung von Zecken kann als Maßnahme der Ersten Hilfe auch von den Erzieher/innen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten werden danach immer informiert. Die Erzieher/innen sind nicht verpflichtet die Kinder auf Zeckenbefall zu kontrollieren.
 38. Bei Fieber (> 38 °C), Verdacht auf ansteckende Krankheiten und unklaren Krankheitsbildern, sowie Verletzungen werden die Erziehungsberechtigten immer informiert.
 39. Werden die Erziehungsberechtigten über Unwohlsein ihres Kindes informiert, so haben sie die Pflicht, das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen.
 40. Medikamente dürfen in der Einrichtung durch die Erzieher/innen nur in besonderen Fällen und mit einer ärztlichen Anordnung verabreicht werden (beispielsweise Notfallmedikamente bei allergischen Reaktionen).
 41. Medikamente gehören nicht in Kinderhände und dürfen deshalb nicht in der Garderobe oder im Ranzen aufbewahrt werden (dazu zählt auch „harmloser“ Hustensaft, Halsschmerztabletten usw.).
 42. Die Einnahme berauschender Mittel und das Rauchen von Tabak, Cannabis sowie vergleichbare Handlungen (E-Zigarette, etc.) sind im gesamten Objekt und dem Außengelände nicht gestattet.
 43. Wünsche und Probleme der Erziehungsberechtigten können nach terminlicher Absprache mit den Erzieher/innen oder der Leitung auch außerhalb der Hortöffnungszeiten besprochen werden.
 44. Es besteht zusätzlich jederzeit die Möglichkeit, dass sich die Erziehungsberechtigten bei auftretenden Problemen an den gewählten Elternbeirat der Einrichtung wenden können.

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelsachsen

IBAN: DE57 8705 2000 3521 0011 04
BIC: WELADED1FGX

Gläubiger ID: DE42ZZZ00000488093

Hort Mühlau
Schulstraße 16
09241 Mühlau

Telefon: 03722 / 87221
Mobiltel.: 0152 / 25290622
E-Mail: hort@gemeinde-muehlau.de



Gemeinde Mühlau
Rathausplatz 1
09241 Mühlau

Telefon: 03722 / 608960
E-Mail: sekretariat@gemeinde-muehlau.de

-
45. Fremden Personen ist der Aufenthalt ohne Genehmigung auf dem gesamten Gelände, im Schulhaus und im Hortgebäude untersagt. Sie haben in jedem Fall ihre Absicht der Leitung zu erklären.
46. Das Filmen und Fotografieren durch Erziehungsberechtigte sowie andere Personen, welche nicht dem pädagogischen Team angehören, ist verboten. Dies betrifft unter anderem Feste, Feierlichkeiten, Aufführungen und Aushänge mit Fotografien der Kinder sowie dem Personal des Schulhortes.

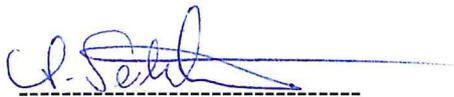
Diese Fassung ist gültig ab Mai 2025.



gez. Herr Rüger
Bürgermeister der Gemeinde Mühlau



gez. Frau Fischer
Vertreter Elternbeirat



gez. Frau Schönherr
Leitung Hort



gez. Frau Meyer
Stellvertretung i.A. Hort

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelsachsen

IBAN: DE57 8705 2000 3521 0011 04
BIC: WELADED1FGX

Gläubiger ID: DE42ZZZ00000488093

